



Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrín Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

René Bauer
Generaldirektor

Entschuldigt:

Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Thomas Lennertz
Ratsmitglieder

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 15. April 2019

TAGESORDNUNG: Anpassung der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen

b) bezüglich des Aufsetzens von Terrassen, Tischen und Stühlen auf öffentlichem Eigentum

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35, 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des zwischen den Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und der Staatsanwaltschaft des Gerichtsbezirks Eupen verabschiedeten Vereinbarungsprotokolls;

Nach Durchsicht der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen;

In Erwägung, dass im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Eigentums zum Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen verbindliche Regeln für die Nutznießer gefasst werden müssen;

In Erwägung, dass Verstöße gegen diese Regeln geahndet werden sollten;

In Erwägung, dass die bestehenden Bestimmungen zum Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen aus Gründen der öffentlichen Sauberkeit um die Verpflichtung ergänzt werden sollten, Aschenbecher aufzustellen

b e s c h l i e ß t

1) Artikel 8.2, Absatz 7 der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung wie folgt anzupassen:

Bei Terrassen, die sich auf dem Gebiet der Oberstädter bzw. Unterstädter Kirmes, des Eupen Musik Marathons sowie des Freitagsmarktes (auch bei Marktverlegungen zur Bergstraße oder zur Klötzerbahn, welche im Vorfeld durch die Stadt Eupen mitgeteilt werden) befinden, ist die Genehmigung für die Dauer dieser Veranstaltungen aufgehoben. Wird eine Nutzung während dieser Dauer gewünscht, ist eine getrennte Genehmigung durch das Gemeindegremium zu beantragen

2) Artikel 8.5, Absatz 1 der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung wie folgt anzupassen:

Dem Nutznießer obliegt es, die zugewiesene Fläche und ihre unmittelbare Umgebung während der Nutzungszeit stets in einem sauberen Zustand zu halten. Das Aufstellen und die ständige Entleerung eines eigenen Abfallbehälters und eines eigenen Aschenbechers sind Pflicht. Diese Behälter müssen über ausreichend Füllkapazität verfügen und der Abfall ist privat zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung erfolgt die Reinigung durch städtische Dienste; die Arbeits- und Entsorgungskosten werden dem Nutznießer gemäß der entsprechenden Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24. Juni 2013 wird eine koordinierte und angepasste Fassung der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen erstellt.

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an folgende Adressaten:

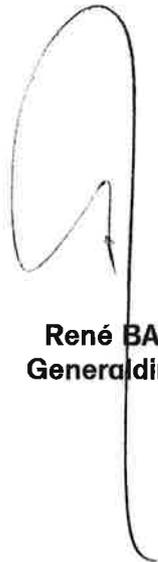
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht
- den Gouverneur der Provinz Lüttich
- die Kanzlei des Polizeigerichts
- die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei
- den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl

Für den Stadtrat :

Der Generaldirektor,
gez. René BAUER

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 24. April 2019**



René BAUER
Generaldirektor



Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin